

Richtlinie
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)
des Landes Brandenburg
über die Gewährung von Zuwendungen zur naturnahen Entwicklung und dem Schutz von
Gewässern (ELER Richtlinie Gewässerentwicklung / Gewässerschutz – ELER RL GewEntw)

vom23.09.2024

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg gewährt auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne sowie der Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik, dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (Interventionsnummer EL-0401) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der naturnahen Entwicklung und dem Schutz von Gewässern.

Für die Vorhaben gemäß dieser Richtlinie findet das Gesetz zur Regelung einzelner, dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz – GAPFinISchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

1.2 Zweck der Förderung

Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Gewässern.

Die Förderung dient der Abmilderung negativer Auswirkungen anthropogener Eingriffe und Einflüsse auf den Zustand der Oberflächengewässer zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Mit dieser Förderung wird eine umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen und die Verbesserung der Gewässerstruktur und der Gewässerqualität für die Umsetzung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie¹ (EG-WRRL), EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie² (EG-MSRL) und EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie³ (HWRM-RL) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt. Mit der Förderung wird auf die Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands bzw. Potenzials der Oberflächengewässer abgestellt.

1.3 Anspruch auf Förderung

¹ RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02000L0060-20141120>)

² RICHTLINIE 2008/56/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt
(eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008L0056)

³ RICHTLINIE 2007/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken
(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32007L0060&qid=1687265299337>)

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Nachhaltigkeit

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Gewässerentwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt.

Mit der Förderung sollen nachhaltige Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, für nachhaltiges Wasserressourcenmanagement und der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Grunderwerb bzw. Grunderwerbssteuer, Projektmanagement im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen nach den Nummern 2.2 oder 2.3, die ausschließlich Umweltinteressen und keiner kommerziellen Nutzung dienen, so dass das vorrangige Ziel aller förderfähigen Investitionen die Verbesserung der Umwelt ist und für die Begünstigten kein wirtschaftlicher Nutzen zu erwarten ist, u. a.

Machbarkeitsstudien, Untersuchungen / Monitoring, Konzepte, Dokumentationen und Planungen nach Leistungsphasen 1 bis 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

2.2 Investive Maßnahmen zur Minderung stofflicher Belastungen des Wassers, z. B. durch

- Reduzierung von Stoffeinträgen aus Drainagen, z. B. anhand technischer Maßnahmen am Drainagesystem (spezielle Rohrmaterialien, die Anlage von Drainteichen, die Umgestaltung von Drainsmündungen, technische Filteranlagen, die Verwendung von Bodenfiltertechniken usw.),
- Verbesserung der dezentralen Abwasserentsorgung zur Reduzierung von Nährstoffen aus Punktquellen wie etwa Abwassereinleitungen und / oder aus diffusen Quellen (Zusammenführen bestehender Grundstücks-Kleinkläranlagen und Gruben in Gruppenlösungen, Orts- oder Teilorts-Kläranlagen bis zu einem Anschlussgrad von 50-1000 EW in nährstoffsensiblen Gebieten),
- Restaurierung von Seen (z. B. bei der Wassergütebewirtschaftung; Belüftung des Freiwassers oder des Sediments, Tiefenwasserableitung, Pflanzenentnahme, chemische Fällung der Nährstoffe, Biomanipulation).

2.3 Investive Maßnahmen zur Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung, z. B. durch

- Maßnahmen zur Änderung der Gewässerdynamik, Umgestaltung der Linienführung oder der Gewässermorphologie, zur Verbesserung der Gewässerqualität,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur zum Rückhalt von Sedimenten,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit sowie Altarm- und Auenanbindung und zur Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen,
- Maßnahmen in Überflutungsbereichen sowie
- Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Gewässerrandstreifen (u.a. mit standortgerechten Gehölzanpflanzungen),
- Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Oberflächengewässern,
- Verbesserung der Wasserretention.

Eine alleinige Beantragung des Fördergegenstandes 2.1 erfolgt dann, wenn die mit ihm zusammenhängende investive Maßnahme zu einem späteren Zeitpunkt beantragt wird. Anderenfalls werden bei der Beantragung des Fördergegenstandes 2.2 oder 2.3 die Ausgaben für die unter Nummer 2.1 genannten konzeptionellen Vorarbeiten und Erhebungen sowie Grunderwerb bzw. Grunderwerbssteuer und Projektmanagement im Rahmen der Gesamtkosten nach Nummer 5.4.1 beantragt.

2.4 Förderausschlüsse

Nicht investive Maßnahmen im Zusammenhang mit 2.1 bis 2.3.

3. Zuwendungsempfängende

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüsse, z. B.
 - Gewässerunterhaltungsverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme des Landes,
 - Naturschutzverbände und Vereine,
 - Stiftungen,
- Personengesellschaften,
- natürliche Personen,
- Kooperationen der vorgenannten Rechtsformen.

4. Zuwendungsvoraussetzung

- 4.1 Es sind die Maßnahmenprogramme der Bewirtschaftungspläne der EG-WRRL⁴ zu beachten.
- 4.2 Die Vorhaben müssen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 29, 30, 47 WHG dienen.
- 4.3 Die Förderung erfolgt in der im GAP-Strategieplan definierten Fördergebietskulisse des ländlichen Raums im gesamten Land Brandenburg.
- 4.4 Für Vorhaben natürlicher Personen ist die Beauftragung eines Planungsbüros erforderlich.
- 4.5 Für Vorhaben nach Nummer 2.2 und 2.3 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - der Nachweis eines Nutzungsrechts zugunsten des Vorhabenträgers oder die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Vorhaben. Für Anlagen, die sich nicht im Eigentum der Zuwendungsempfängenden befinden, ist nachzuweisen, dass das zweckbestimmte Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (gemäß Nummer 6.2) vertraglich gesichert oder die Zuwendungsempfängenden gesetzlich zum Betrieb der Anlage verpflichtet sind
 - bestandskräftige erforderliche behördliche Zulassungen (z. B. Baugenehmigungen, Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, wasserrechtliche Zulassung) oder In-Aussichtstellung durch die Behörde.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Förderfähig sind alle Kosten zur Umsetzung eines Vorhabens im Sinne dieser Richtlinie, dazu zählen unter anderem:
 - Kosten für gutachterliche und beratende Leistungen;
 - Investitionskosten für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
 - Notar- und Gerichtskosten zur Gewährleistung der Vorhabenumsetzung;
 - Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen;
 - Kosten für den Erwerb von Flächen und Kosten für Grunddienstbarkeiten.

⁴ [Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme | MLUK \(brandenburg.de\)](#)
[Veröffentlichungen | Koordinierte Flussgebietseinheit Oder \(kfge-oder.de\)](#)
[Bewirtschaftungsplan 2021 \(für den Zeitraum 2022 - 2027\) - FGG Elbe \(fgg-elbe.de\)](#)

5.4.2 Sachleistungen in Form von Eigenleistungen (mit Ausnahme von Maßnahmen, die zu 100 % gefördert werden): Grunderwerb bzw. Grunderwerbssteuer.

Sachleistungen⁵ in Form von Eigenleistungen können im Rahmen des Eigenanteils privater Zuwendungsempfänger als förderfähige Ausgaben anerkannt werden, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Wert und die Erbringung der Sachleistung können unabhängig bewertet und geprüft werden.
- Der den Sachleistungen zugeschriebene Wert liegt nicht über den marktüblichen Kosten⁶.
- Der Wert von Grundstücken oder Immobilien wird von einem unabhängigen qualifizierten Sachverständigen oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt.

5.4.3 Für Vorhaben nach Nummer 2 kann abweichend von den Regelungen des § 44 LHO des Landes Brandenburg der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger im Falle einer Anteilfinanzierung sowie der Eigenanteil für nicht förderfähige Ausgaben des Vorhabens durch auf diesen Zweck gerichtete finanzielle Leistungen Dritter erbracht werden.

Abweichend von Nummer 2 der ANBest-EU werden hinzugetretene Deckungsmittel, die über den Eigenanteil hinausgehen, nicht anteilig, sondern in voller Höhe abgezogen.

5.4.4 Die Umsatzsteuer ist förderfähig, sofern die Zuwendungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug (nach § 15 und 24 UStG) berechtigt sind.

5.4.5 Nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten zählen:

- Eigenleistungen mit Ausnahme der unter Nummer 5.4.2 dargestellten Sachleistungen
- Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten,
- Skonti,
- Kosten für Leasing,
- Erbabfindungen,
- Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung,
- Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
- Erwerb von Zahlungsansprüchen,
- Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Garantien.

5.4.6 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen ELER-Festlegungen in den ANBest-EU 21 zu § 44 LHO.

5.4.7 Die Bagatellgrenze für die Zuwendung beträgt abweichend von § 44 LHO 5.000 Euro.

5.5 Höhe der Zuwendung

Die Förderung beträgt von 75% bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Förderung beträgt

- 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben an
 - Vorranggewässern nach dem Landeskonzept zur ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer Brandenburgs⁷ oder
 - Klarwasserseen,
- 90 % bei
 - nachhaltigen Vorhaben im Sinne von Ursachenermittlung/-behandlung oder

⁵ Sachleistungen: In Form der Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistungen, Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist.

⁶ Verkehrswert entsprechend BORIS (Bodenrichtwertsystem) zum Zeitpunkt der Antragstellung

⁷ <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/wasser/fliessgewaesser-und-seen/gewaesserbelastungen/durchgaengigkeit/#>

- sonstigen Vorhaben an natürlichen Gewässern mit Synergien zum Landschaftswasserhaushalt, Moorschutz oder Hochwasserschutz bzw. Stützung von Niedrigwasserabflüssen,
- 85 % bei sonstigen Vorhaben an natürlichen Gewässern,
- 80 % bei sonstigen Vorhaben mit Synergien zum Landschaftswasserhaushalt, Moorschutz oder Hochwasserschutz bzw. Stützung von Niedrigwasserabflüssen,
- 75 % bei sonstigen Vorhaben.
- Für Gemeinden und Gemeindeverbände beträgt die Höhe der Zuwendung höchstens 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden zu prüfen.
- 6.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- materiellen Investitionen 12 Jahre nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfängenden;
 - technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger
- veräußert oder nicht mehr dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet werden.
Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfängenden getätigt worden ist.
- 6.3 Die zur Erfüllung des Zweckbindungszweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind zu inventarisieren.
- 6.4 Für Vorhaben nach 2.2 und 2.3 oder wenn Vorhaben nach Nummer 2.2 und 2.3 gemeinsam mit Vorhaben nach Nummer 2.1 beantragt werden, gilt:
- Bis zur Vorlage der erforderlichen behördlichen Genehmigungen dürfen ausschließlich Kosten bis einschließlich HOAI Leistungsphase 4 abgerechnet werden. Die Durchführung der Vorhabenphase ab HOAI Leistungsphase 5 vor dem Vorliegen der behördlichen Genehmigungen erfolgt auf eigene Verantwortung. Nach dem Abschluss der HOAI Leistungsphase 4 ist mit den nachfolgenden HOAI-Leistungsphasen zügig (in der Regel innerhalb von 9 Monaten) zu beginnen. Abweichungen sind der Bewilligungsstelle mitzuteilen. Die Zuwendungsempfängenden haben den Baubeginn anzuzeigen.
- 6.5 Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Fachliche Vorprüfung / Fachliches Begleitverfahren

Alle Vorhaben bedürfen vor der Antragstellung einer fachlichen Vorprüfung und Votierung durch die Regionale Arbeitsgruppe (RAG). Vor dem Hintergrund, dass die RAG vom Wasserwirtschaftsamt (WWA) geleitet wird, werden die Unterlagen zum Vorhaben vor der Beantragung der Zuwendung beim WWA eingereicht. Das abschließende Votum wird Bestandteil der Unterlagen zum Förderantrag.

Förderantrag

Anträge sind vollständig und formgebunden über das digitale Antragssystem bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Eine kontinuierliche Antragstellung ist möglich. Im Falle fehlender oder nicht prüffähiger Unterlagen kann die Bewilligungsstelle diese unter Fristsetzung nachfordern. Bei nicht fristgemäßer Nachreichung der Unterlagen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes. Hierzu holt sich die Bewilligungsstelle die fachliche Stellungnahme ein, in deren Rahmen u. a. die Einhaltung der Hinweise und Vorgaben des RAG-Votums nach Nummer 7.1 geprüft wird.

7.2 Vorhabenbeginn

Mit dem Vorhaben darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein.

Ausnahmen:

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg.

7.4 Anforderungs- und Auszahlverfahren

Die Auszahlung der Zuwendungsmittel erfolgt im Wege der Erstattung.

Mit dem über das digitale Antragssystem einzureichenden Auszahlungsantrag sind unter anderem

- eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen (digitale Rechnungsliste)

- die Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie

- eine Dokumentation der Auftragsvergabe

einzureichen.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 % bzw. des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsstelle über das digitale Antragssystem zu erbringen.

Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis und enthält keine bereits mit Auszahlungsanträgen vorgelegten Belege.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgabenpositionen voneinander getrennt und entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgabenpositionen enthalten.

Werden im Rahmen des Verwendungsnachweises neue Ausgaben geltend gemacht, die nicht bereits im Rahmen vorheriger Auszahlungsanträge berücksichtigt worden sind, so sind die Nachweispflichten für die Einreichung eines Auszahlungsantrages gemäß 7.4 dieser Richtlinie einzuhalten.

7.6 zu beachtende Vorschriften

7.6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.6.2 Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2023-2027, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

7.6.3 Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen (aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben) oder Verwaltungssanktionen möglich.

Auf Grundlage von Art. 59 Verordnung (EU) 2021/2116 und in Umsetzung des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland werden Verwaltungssanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß,

Dauer, Häufigkeit und Schwere angewendet, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde bzw. Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Die Bewilligungsstelle lehnt in der Regel die beantragte Förderung ganz ab bzw. hebt die Bewilligung ganz auf, wenn Zuwendungsempfänger

- vorsätzlich falsche Angaben machen bzw. vorsätzlich falsche Belege vorlegen,
- Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich, den Zielen dieser Förderrichtlinie und der Verordnung (EU) 2021/2115 zuwiderlaufend geschaffen haben,
- die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert haben.

Bei öffentlichen Auftraggebern orientiert sich die Sanktionierung bei Verstößen gegen die Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe grundsätzlich an den „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“⁸ der Kommission in der jeweils geltenden Fassung.

Jede Kürzung aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben sowie jede Verwaltungssanktion wirkt sich direkt auf die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung aus, da jede Kürzung und jede Verwaltungssanktion die bewilligte Fördersumme reduzieren. Die Kürzungen und Verwaltungssanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da in Umsetzung des Artikels 57 der Verordnung (EU) 2021/2116 gestrichene Mittel nicht zu Vorhaben zurückgeleitet (also wieder ausgezahlt) werden dürfen, bei denen eine finanzielle Berichtigung vorgenommen wurde. Demzufolge stehen die im Rahmen eines Auszahlungsantrages gekürzten oder sanktionierten Beträge für weitere Auszahlungen nicht wieder zur Verfügung.

Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen bzw. vollständige oder teilweise Rückzahlung der Zuwendung gemäß Nummer 7.6.3 finden keine Anwendung, wenn der Verstoß bzw. Nichteinhaltung der Verpflichtung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Beihilfe verzichtet werden.

Als „höhere Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ können gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere folgende Einzelfälle bzw. Umstände anerkannt werden:

- eine Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, das das Unternehmen erheblich in Mitleidenschaft zieht bzw. eine Nutzung der geförderten Investition erheblich oder vollkommen beeinträchtigt;
- eine unfallbedingte Zerstörung der geförderten Investition oder sonstigen für die Nutzung dieser Investition erforderlichen Einrichtungen;
- eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädling, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;
- die Enteignung des gesamten Unternehmens oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war;
- Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Beteiligten unabhängige Umstände;
- Tod des Begünstigten;
- länger andauernde Berufsunfähigkeit/Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit des Begünstigten.

Fälle „höherer Gewalt“ oder „außergewöhnlicher Umstände“ sind der zuständigen Behörde in Textform und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfänger (oder eine bevollmächtigte Person) hierzu in der Lage sind.

⁸ [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/api/files/C\(2013\)9527_1/de0000001011517?rendition=false](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/api/files/C(2013)9527_1/de0000001011517?rendition=false)

7.6.4 Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie beinhaltet Verwaltungs- und ggf. Vor-Ort- sowie Ex-post-Kontrollen, welche die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie Bestimmungen im Zuwendungsbescheid überprüfen.

7.6.5 Veröffentlichungspflicht

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jeden Begünstigten gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 auf der speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

veröffentlicht werden.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 15.09.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027.

Potsdam, den 23.09.2024

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz



Axel Vogel